

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.10.1990

Geschäftszahl

90/10/0016

Rechtssatz

Auch die Errichtung eines Steges anstelle eines bereits früher vorhanden gewesenen stellt einen feststellungspflichtigen Eingriff in den geschützten Seeuferbereich dar.